# Satzung des Förder- und Betreuungsvereins der Grundschule Inheiden e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.".
Der Verein hat seinen Sitz in 35410 Hungen-Inheiden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Inheiden. Finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verein dienen der bestmöglichen Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule. Insbesondere setzt sich der Verein zum Ziel:

- Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Schule
- Unterstützung der im jeweils aktuellen Schulprogramm angestrebten pädagogischen Zielsetzungen
- Unterstützung der Schule im Bezug auf Ausstattung und Werterhaltung
- Förderung außerunterrichtlicher Angebote zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung des Schullebens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einrichtung einer Betreuungsgruppe in Hungen-Inheiden
- Betreuungszeiten vor und nach der regulären Unterrichtszeit
- Einstellung von Betreuungskräften gegen Entgelt
- Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe wird in der Benutzerordnung geregelt
- Grundlage der Arbeit ist das pädagogische Konzept der Betreuungsgruppe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden.

## § 3 Finanzierung

Die Mittel zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Sach- und Geldspenden
- Private Zuwendungen
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme und zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.
Lebenspartner sind von der Beitragspflicht befreit, wenn ein Partner Beitragspflichtiges Mitglied ist.
Eine/Ein Erziehungsberechtigte/er des Kindes, dass die Betreuungsgruppe besucht, wird zur Mitgliedschaft verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe und deren Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

## § 6 Gebühren der Betreuungsgruppe

Die Gebühren der Betreuungsgruppe werden in einer separaten Gebührenordnung vom Vorstand geregelt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- aufgrund freiwilligen Austritts
- durch den Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitglieds
- bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
- sowie bei Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ausschließlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- wenn Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach erfolgter Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses eingeht

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Mitglied ein Recht auf Anhörung zusteht.

# § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

# § 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein

- in den durch die Satzung bestimmten Fällen, oder
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
- wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einzuladen. Zusätzlich soll die Einladung durch Aushang in der Grundschule Inheiden bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattzufinden.
In der Mitgliederversammlung ist insbesondere

- der/die Jahresberichte entgegen zu nehmen.
- der Jahresabschluss und das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben.
- über eingegangene Anträge und Einsprüche zu entscheiden.
- jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- alle zwei Jahre die Neuwahl bzw. Bestellung des Vorstandes durchzuführen.
- jährlich die Neuwahl eines von zwei Kassenprüfern vorzunehmen.
- über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden.

- über Satzungsänderungen entscheiden.
- über die Vereinsauflösung zu entscheiden.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden oder der Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden oder der Zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer oder der Kassiererin sowie
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- maximal vier Beisitzern oder Beisitzerinnen

Folgende Funktionsträger nehmen Kraft Amtes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil:

- der Leiter oder die Leiterin der Grundschule Inheiden
- der Schulelternbeiratsvorsitzender oder die -vorsitzende der Grundschule Inheiden

Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig oder auf Verlangen der Schulleitung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 11 Geschäftsführung und Vertretung

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der oder die Erste Vorsitzende, der oder die Zweite Vorsitzende und der oder die Kassierer/-in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.

## § 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung umfasst die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses vor der Jahreshauptversammlung. Es sind zwei Personen zur Kassenprüfung zu wählen. Die Wahl erfolgt während einer Mitgliedsversammlung für zwei Jahre. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

## § 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Die Anschaffungen hieraus werden der Grundschule Inheiden zur Nutzung überlassen. Sie verbleiben Eigentum des Förder- und Betreuungsvereins. Der Vorstand überzeugt sich von der zweckgemäßen Verwendung.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Träger der Grundschule Inheiden zur ausschließlichen Verwendung für pädagogische Ziele der Grundschule Inheiden zu.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hungen-Inheiden, den 09.02.2011